

30. Januar 2003



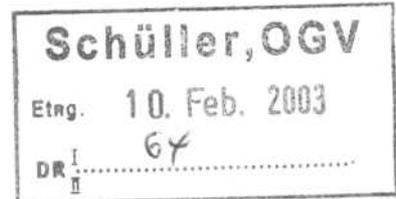
Geschäftsnummer:  
70 18/03



## Landgericht Mannheim

7. Zivilkammer

### Beschluss



In dem Rechtsstreit

**Fides-Beleg-Klinik GmbH**

Gassenäckerstr. 3, 68775 Ketsch

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Zipper u. Koll., Carl-Benz-Str. 5, 68723 Schwetzingen (00035/03 III/A/III)

gegen

**Klaus Günter Annen**

Cestarostr. 2, 69469 Weinheim

- Antragsgegner -

**wegen** Unterlassung u. Schadensersatz hier: einstweilige Verfügung

Da ein dringender Fall vorliegt, ergeht gem. § 935 ff. ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung folgende

### einstweilige Verfügung

1. Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, die Behauptung aufzustellen, in der „Fides-Praxisklinik, Gassenäckerstr. 3, 68775 Ketsch werden rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt“.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird dem Antragsgegner ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu EUR 250.000,00 bei Nichtbeitreibbarkeit Ersatzhaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten und bei wiederholten Zuwiderhandlungen bis zur Höchstdauer von 2 Jahren angedroht. .



Beglaubigt

*[Handwritten signature]*  
Gerichtsvollzieher

3. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Streitwert: 25.000,00 €

Schmukle  
Vors. Richter am Landgericht

Dr. Zülch  
Richter am Landgericht

Dr. Rombach  
Richterin

**AUSGEFERTIGT**

**L.S.**  
gez. Unterschrift,  
als U. d. G.

beglaubigte Abschrift

Rechtsanwälte

Zipper & Coll.

---

RAe Zipper & Coll. · Carl-Benz-Str.5 · 68723 Schwetzingen

vorab per Fax: 0621/2921314

Original mit Anlagen folgt per Post!

Landgericht

A 1 1

68159 Mannheim

Rüdiger Zipper  
Rechtsanwalt

Manfred Zipper  
Rechtsanwalt

Kathrin Vicktor  
Rechtsanwältin

vertretungsberechtigt bei allen Amts- u. Landgericht  
RA R. Zipper auch beim OLG Karlsruhe

Carl-Benz-Str. 5

68723 Schwetzingen

Telefon (0 62 02) 57 69 50

Telefax (0 62 02) 57 69 51

- www.rechtsanwalt-schwetzingen.de

22.01.2003

Az.: 00035/03 III / A / III

**Antrag**

der Firma Fides-Beleg-Klinik GmbH, Gassenäckerstr. 3, 68775 Ketsch, vertr. d.d.  
Geschäftsführerin Frau Montalvo, ebenda

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Zipper & Coll., Carl-Benz-Str. 5, 68723  
Schwetzingen

g e g e n

den Herrn Klaus Günter Annen, Cestarostr. 2, 69469 Weinheim

- Antragsgegner -

w e g e n: Unterlassung und Schadensersatz

Gegenstandswert: bis 25.000,00 €

auf Erlass einer

## **Einstweiligen Verfügung**

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantrage ich gegen den Antragsgegner wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorherige mündliche Verhandlung den Erlass der folgenden

### **Einstweiligen Verfügung:**

1. Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen, in der „Fides-Praxisklinik, Gassenäckerstr. 3, 68775 Ketsch werden rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt“.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird dem Antragsgegner ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu EUR 250.000,00 bei Nichtbeitreibbarkeit Ersatzhaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten und bei wiederholten Zuwiderhandlungen bis zur Höchstdauer von 2 Jahren angedroht.
3. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### **Begründung:**

Die Antragstellerin begehrt als Geschäftsführerin der Fides-Beleg-Klinik, Gassenäckerstr. 3, 68775 Ketsch vorläufigen Rechtsschutz gegen die Behauptung des Antragsgegners, dass in dieser Klinik rechtswidrige Abtreibungen durchgeführt werden.

In der Privatklinik der Antragstellerin werden die folgenden Operationen durchgeführt: Brustvergrößerung, Brustverkleinerung, Fettabsaugung, Bauchdeckenplastik, Augenlidkorrektur, Facelift, Ohrenanlegen, Nasenkorrektur.

Die Mitarbeiter der Antragstellerin sind spezialisiert auf dem Gebiet der plastischen kosmetischen Chirurgie. Sie kooperieren international mit anerkannten Chirurgen aus Europa und Südamerika.

Der Antragsgegner verbreitet seit dem Samstag, den 18.01.03 im Rhein-Neckar-Raum, neben dem Einkaufszentrum in Viernheim auch unter anderem in Ketsch durch Briefkasteneinwurf vierseitige, gefaltete DinA 4 Flugblätter mit dem auf der ersten, also der „Titelseite“ enthaltenen nachfolgend zitierten Inhalt:

In der  
**„Fides Praxisklinik“**  
- Dr. med. Mentges -  
**68775 Ketsch**  
Gassenäckerstr. 3  
werden  
**rechtswidrige**  
**Abtreibungen**  
durchgeführt.

„Arzt“ und Mutter werden für die rechtswidrige Tat nicht bestraft.  
Der Beratungsschein schützt sie vor Strafverfolgung,  
aber nicht vor der Verantwortung vor Gott!

**Glaubhaftmachung:** Flugblatt in der Anlage in Fotokopie anbei.

Weiterhin ist auf der nächsten Seite des Flugblattes schwarz eingerahmt und unterlegt zu lesen:

„Die Ermordung der Menschen in Auschwitz war rechtswidrig, aber der moralisch verkommene NS-Staat hatte den Mord an den unschuldigen Menschen erlaubt und nicht unter Strafe gestellt.“

**Glaubhaftmachung:** Flugblatt in der Anlage in Fotokopie anbei.

Auf der weiteren Seite sind Phoeten im Abbruchsstadium zu erkennen.

Es wird darüber hinaus auf die Internetpräsenz des Antragsgegners unter der top-level-domain [www.babycaust.de](http://www.babycaust.de), wobei diese domain in Anlehnung an den Begriff „Holocaust“ zu verstehen ist, ebensolches Fotomaterial zur Schau gestellt. .

Die Tatsache, dass in dem Flugblatt die „Fides Praxisklinik“ und nicht expressis verbis die Fides-Beleg-Klinik GmbH als Adressat aufgeführt ist, ändert nichts daran, dass der durchschnittliche Leser aus dem Allgemeinverständnis heraus und wegen der nahezu 100% identischen Namen sowie der übereinstimmenden Adressen davon ausgehen muss, dass es sich bei der angesprochenen Klinik um die Antragstellerin handelt.

In Ketsch, insbesondere in der Gassenäckerstraße 3 gibt es nur diese eine Praxisklinik.

Eine Verwechslung aufgrund der unterschiedlichen Namen - also anstatt Fides-Beleg-Klinik GmbH „Fides Praxisklinik“ - ist ausgeschlossen.

Die Antragstellerin selbst führt in der Fides-Beleg-Klinik GmbH überhaupt keine Schwangerschaftsabbrüche durch. Es werden dort ausschließlich die oben aufgeführten ärztlichen Leistungen angeboten und ausgeübt.

Lediglich der mit seiner eigenen Praxis an der gleichen Adresse im gleichen Gebäude praktizierende Herr Dr. med. Dieter Mentges führt Schwangerschaftsabbrüche bis zur 12. Woche durch.

**Glaubhaftmachung:** Eidesstattliche Versicherung des Herrn Dr. Mentges in der Anlage im Original anbei.

Es handelt sich dabei nicht um rechtswidrige und schon gar nicht um verbotene „Abtreibungen“.

**Glaubhaftmachung:** Eidesstattliche Versicherung des Herrn Dr. Mentges in der Anlage im Original anbei.

Bereits der Begriff „Abtreibung“, der keinerlei Stütze in den entsprechenden Vorschriften der §§ 218 – 219b StGB findet, bringt eine negative Wirkung mit sich, die sich aus dem Begriff des Schwangerschaftsabbruchs gerade nicht ergibt.

Bereits in den Jahren zuvor, explizit in den folgenden Fällen, hat der Antragsgegner verschiedenen Ärzten durch die Verbreitung von Flugblättern mit ähnlichem, nahezu identischem Inhalt erheblichen Schaden zugefügt:

- Landgericht Heilbronn, Az. 3 O 2388/01 III, Urteil vom 18.12.2001
- OLG Stuttgart, Az. 4 U 5/02, Urteil vom 08.05.2002
- OLG Stuttgart, Az. 4 U 54/02, Urteil vom 18.09.2002

Strafrechtlich ist der Antragsgegner wegen identischer Sachverhalte wie im Voraufgeführten bereits verurteilt worden durch

- Amtsgericht Heilbronn, Az. 22 Ds 14 Js 26838/01 AK 674/01 vom 21.01.02
- Landgericht Heilbronn vom 11.07.2002

Der Antragsgegner betreibt unter der nach Ansicht des Unterzeichners unzulässigen domain [www.babycaust.de](http://www.babycaust.de) eine homepage mit wegen Gewaltdarstellung strafbarem Inhalt.

Hier werden sämtliche Verfahren gegen den Antragsgegner aufgelistet. Die Wiederholungsgefahr ergibt sich damit daraus, dass der Antragsgegner nicht nachlässt, durch Diffamierungen verschiedenen Ärzten vehement zu schaden.

**Glaubhaftmachung:** Printversion der [www.babycaust.de](http://www.babycaust.de) in der Anlage in Fotokopie anbei.

Mit dem Verteilen des Flugblattes des vorgenannten Inhalts schadet der Antragsgegner der Antragstellerin ganz erheblich. Es versetzt den potentiellen Patienten der Antragsgegnerin in Angst und Schrecken, lässt ihn vor einer Behandlung durch die Antragstellerin zurückschrecken.

Es ist ein erheblicher Rückgang der Patientenzahl und damit Umsatzrückgang zu befürchten, sollte der Antragsgegner die Flugblätter weiterhin verteilen.

Bereits im einstweiligen Rechtsschutzverfahren wird mitgeteilt, dass es sich bei der streitgegenständlichen Äußerung des Antragsgegners gerade nicht um eine „Meinungsäußerung“ handelt.

Vielmehr handelt es sich in diesem Fall eindeutig um eine Tatsachenbehauptung, die nicht in den Bereich des Art. 5 Abs. 1 GG fällt.

Eine bloße Meinungsäußerung liegt nicht vor. Es wird unmissverständlich klar und eindeutig behauptet, dass in der Fides Praxisklinik Dr. med. Mentges 68775 Ketsch Gassenackerstr. 3 rechtswidrige Abtreibungen durchgeführt werden.

Bei der Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung kommt es maßgeblich auf das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums an. Dabei muss auch bedacht werden, dass manche Worte oder Begriffe in unterschiedlichen Kommunikationszusammenhängen verschiedene Bedeutung haben können. Dies ist unter anderem der Fall bei Begriffen, die in der juristischen Fachterminologie in anderem Sinn benutzt werden als in der Umgangssprache. Es ist daher auf das Sprachverständnis des betroffenen und angesprochenen Umfeld abzustellen, im Falle einer Äußerung in einem umgangssprachlichen Zusammenhang somit nicht auf den fachspezifischen, sondern den umgangssprachlichen Sinn.

Die Antragstellerin stützt ihre Ansprüche auf §§ 1004, 823 BGB.

Sie versucht mit der einstweiligen Verfügung den Schaden, der ihr durch das Verhalten des Antragsgegners entsteht so gering wie möglich zu halten.

Manfred Zipper

Rechtsanwalt  
Manfred Zipper  
Rechtsanwalt

Leitsatz 4: „Der Schwangerschaftsabbruch muß für die ganze Dauer der Schwangerschaft als Unrecht angesehen und demgemäß rechtlich verboten sein. Das Lebensrecht des Ungeborenen darf nicht, wenn auch nur für eine begrenzte Zeit, der freien, rechtlich nicht gebundenen Entscheidung eines Dritten, und sei es selbst der Mutter, überantwortet werden.“

Leitsatz 15: „Schwangerschaftsabbrüche, die ohne Feststellung einer Indikation nach der Beratungsregelung vorgenommen werden, dürfen nicht für gerechtfertigt (nicht rechtswidrig) erklärt werden. Es entspricht unverzichtbaren rechtsstaatlichen Grundsätzen, daß einem Ausnahmetatbestand rechtfertigende Wirkung nur dann zukommen kann, wenn das Vorliegen seiner Voraussetzungen unter staatlicher Verantwortung festgestellt werden muß.“

Christoph-Wilhelm Hufeland (Leibarzt Goethes u. Schillers) vor 200 Jahren:

„Wenn ein Kranker von unheilbaren Übeln gepeinigt wird, wenn er sich selbst den Tod wünscht, wenn Schwangerschaft Krankheit und Lebensgefahr erzeugt, wie leicht kann da selbst in der Seele des Besseren der Gedanke aufsteigen: Sollte es nicht erlaubt, ja sogar Pflicht sein, jenen Elenden etwas früher von der Bürde zu befreien oder das Leben der Frucht dem Wohle der Mutter zu opfern? So viel Scheinbares ein solches Gutes es für sich hat, so sehr es selbst durch die Stimme des Herzens unterstützt werden kann, so ist es doch falsch; und eine darauf gegründete Handlungsweise würde im höchsten Grade Unrecht und strafbar sein. Sie hebt geradezu das Wesen des Arztes auf. Er soll und darf nichts anderes tun, als Leben erhalten, ob es ein Glück oder Unglück sei, - ob es Wert habe oder nicht, das geht ihn nichts an. Und maßt er sich einmal an, diese Rücksichtnahme in seinem Berufe aufzugeben, so sind die Folgen unabsehbar und der Arzt wird zum gefährlichsten Menschen im Staat!“

#### Schwangerschaftskonfliktgesetz, § 12 (1):

„Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.“

Mit Berufung auf § 12 (1) SchKG können sich Ärzte und Hilfspersonal weigern, an einer Kindebstötung im Mutterleib mitzuwirken.

Wirken Sie auf die Ärzte ein! Wirken Sie auf alle ein,  
die direkt oder indirekt an einer Abtreibung mithelfen!

Die Ermordung der Menschen in Auschwitz war rechtswidrig, aber der moralisch verkommene NS-Staat hatte den Mord an den unschuldigen Menschen erlaubt und nicht unter Strafe gestellt.

In der  
**„Fides Praxisklinik“**  
- Dr. med. Mentges -

**68775 Ketsch**  
**Gassenäckerstr. 3**

werden  
**rechtswidrige**  
**Abtreibungen**  
durchgeführt.

„Arzt“ und Mutter werden für die rechtswidrige Tat nicht bestraft.  
Der Beratungsschein schützt sie vor Strafverfolgung,  
aber nicht vor der Verantwortung vor Gott!

Sinngemäß aus den internationalen Strafgesetzen:  
Mord ist das vorsätzliche „Zu-Tode-Bringen“  
eines unschuldigen Menschen!

# So wird abgetrieben:

Abtreibung durch Absaugen in der 10. Woche:

Der schwangeren Frau wird ein Saugrohr in die Gebärmutter eingeführt. Durch den Sog wird das Kind buchstäblich in Stücke gerissen. Auf dem Bild sehen Sie ganz deutlich Ärmchen, Beinchen >



Abtreibung durch Absaugen in der 10. Schwangerschaftswoche

Abtreibung durch Kürettage (Auskratzung) in der 12. Woche:

Mit einem scharfen, gebogenen Messer wird der Körper des Kindes in kleine Stücke geschnitten und die Plazenta von den Innenwänden der Gebärmutter geschabt. Auch hier kann man wohlweislich die einzelnen Körperteile erkennen. >>



Abtreibung durch Kürettage in der 12. Schwangerschaftswoche

Sag mir, wo die Kinder sind, wo sind sie geblieben?

Menschenmühlen haben sie wie zu Staub zerrieben.

Aber unauslöschlich leben ewig diese Kleinen, werden sich mit uns erheben, zum Gericht erscheinen.



Ein Mensch wird nicht Mensch, sondern ist ein Mensch, und zwar in jeder Phase seiner Entwicklung.

Prof. Dr. med. Erich Blechschmidt

## Bitte, helfen Sie uns im Kampf gegen die straflose Tötung ungeborener Kinder!

Denn eines ist sicher:

Töten ist niemals der Weg, um ein Übel mit der Wurzel auszurotten. Töten ist niemals der Weg, um soziale, gesellschaftliche oder persönliche Probleme zu lösen. Ein Staat, der das Töten des ungeborenen Lebens zulässt, verläßt den Boden

der Menschenrechte. Er stellt seine Demokratie in Frage, weil er eine bestimmte Menschengruppe vom strafrechtlichen Schutz ausschließt.

Abtreibung ist und bleibt Tötung eines ungeborenen Menschen, der das Recht zu leben hätte!

### Behauptung:

Legalisierte, gesetzlich erlaubte Abtreibung schaltet die kriminelle Abtreibung aus; die Gesamtzahl der Abtreibungen steigt nicht.

„Mein Bauch gehört mir!“

Bei Straflosigkeit der Abtreibung werden weniger unerwünschte Kinder geboren.

Abtreibungs-Befürworter sind modern, progressiv; Abtreibungs-Gegner sind konservativ, Hinterwäldler

So vielen wurde verschandelt: Landschaften, Berge, Flüsse, Seen, Städte und Dörfer. Schützen wir unsere Heimat, schützen wir Pflauren und Tiere.

### Tatsache:

Das ist Wunschdenken. Alle Länder mit liberalen Gesetzen beweisen das Gegenteil. Dort treiben jetzt auch Frauen ab, die sich früher durch die Strafandrohung abhalten ließen.

Das ist einer der dümmsten Sprüche: Natürlich gehört der Bauch der Frau. Das Kind ist aber eine eigenständige Person, über dessen Leben die Frau nicht verfügen darf.

Auch Wunschkinde bereiten später den Eltern Schwierigkeiten, unerwünschte Kinder werden oft die Lieblinge der Familie. Unerwünschte Menschen nach Belieben töten zu können ist das Böse, das das Leben

Wenn es progressiv ist, weithin, unschuldig, Kinder sind zu töten zu dürfen, verzichten wir darauf, progressiv zu sein.

Schützen wir aber auch den Menschen, das ungeborene Kind vor seiner Vernichtung.

Alles andere ist Heuchelei!

Deshalb: Abtreibung

# NEIN!

## Versicherung an Eides statt:

vom 20.01.2003

in Sachen  
Fides-Beleg-Klinik GmbH ./ Klaus Günter Annen

Belehrt über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen einer Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung erkläre ich,

Dr. med Dieter Mentges, Gassenäckerstr.8, 68775 Ketsch

was folgt:

Ich bin selbständiger niedergelassener Facharzt für Anästhesie und betreibe eine eigenständige Praxis in der Gassenäckerstr. 3, 68775 Ketsch.

Mein Zuständigkeitsbereich umfasst auch die Konfliktberatung und den Abbruch von Konfliktschwangerschaften.

Durch meine Tätigkeit im Rahmen von Schwangerschaftsabbrüchen wird in keiner Weise gegen Vorschriften verstoßen.

Insbesondere halte ich mich an die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Richtlinien. Es werden ausschließlich Abtreibungen unter Beachtung der Indikationen- bzw. Beratungsregelung des § 218a StGB vorgenommen.

Liegt eine Konfliktschwangerschaft, also eine Schwangerschaft vor, die nicht erwünscht ist, so kann diese unter bestimmten Voraussetzungen abgebrochen werden. In jedem Fall sollte die werdende Mutter sich über die Möglichkeit, die Schwangerschaft auszutragen oder aber abzubrechen, beraten lassen.

Diese Beratung wird von einer anerkannten staatlich legitimierten Institution vorgenommen (pro-familia, Diakonisches Werk etc.).

Jede Frau und jeder Mann wird in allen Fragen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, ausführlich beraten.

Hierbei geht es vor allem um Fragen der Sexualaufklärung, Familienplanung, Kostenübernahme der Entbindung, soziale und wirtschaftliche Hilfe für Schwangere, Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit der Schwangerschaft sowie auch die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte einer Adoption.

Durch diese Beratungen können sich Aspekte ergeben, die die Schwangere zur Austragung der bestehenden Schwangerschaft ermutigen.

Vor jeden Schwangerschaftsabbruch wird wie in § 219 StGB vorgesehen eine Konfliktberatung ergebnisoffen durchgeführt.

Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken. Sie dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie ist für die Schwangere kostenlos und wird umgehend nach Vorstellung der Schwangeren durchgeführt.

Diese Beratung dient dazu, die Gründe des Abbruchwunsches zu erörtern. Dabei wird der Beratungscharakter gewahrt.

Die Gesprächsbereitschaft der Schwangeren ist für den Freiwilligkeitscharakter der Beratung entscheidend. Falls erforderlich erfolgt die Übermittlung medizinischer, juristischer und sozialer Informationen und Darlegung von Rechtsansprüchen, die unter Umständen die Entscheidung der Schwangeren, die Schwangerschaft doch auszutragen, unterstützen.

Im Einvernehmen mit der Schwangeren können andere medizinisch, pädagogisch, psychologisch oder juristisch geschulte Personen an der Beratung teilnehmen.

Die Schwangere kann auf eigenen Wunsch hin anonym bleiben.

Voraussetzung der Beratung ist die Feststellung der Schwangerschaft (Urintest oder Ultraschall) und eine Bestätigung des Vorliegens eines der gesetzlichen Abbruchgründe.

Falls das Nettoeinkommen der Frau unter 900 € liegt, werden Kosten der Sozialberatung durch eine anerkannte Institution, z.B. Pro familia, Gesundheitsamt durch die Krankenkasse übernommen.

Dieses Vorgehen wird innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis also als straffreier Schwangerschaftsabbruch durchgeführt, falls bestimmte Indikationen (Gründe) vorliegen und die vorgeschriebene Sozialberatung erfolgt und bescheinigt ist.

Nach Abschluss des Beratungsgespräches wird durch die Beratungsstelle eine Bescheinigung über die durchgeführte Beratung nach §§ 5 und 6 des Gesetzes der Schwangeren ausgestellt.

Die Schwangere erhält 3 Tage Bedenkzeit auferlegt, während der sie den Abtreibungswunsch überdenken soll. Danach kann sie den Eingriff durchführen lassen.

Die Einrichtung verfügt auch über die Möglichkeit der Nachbetreuung im Sinne der Vorschrift des §13.

Der Schwangerschaftsabbruch ist kostenpflichtig.

Die Frau hat aber Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz (Artikel 5 § 1), wenn für sie die Aufbringung der Mittel für den Abbruch der Schwangerschaft nicht zumutbar ist. Die Leistungen werden dann auf Antrag von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen, bei der die Schwangere versichert ist (§ 3).

Ausschließlich aus medizinischen Gründen wird ein Schwangerschaftsabbruch nach der 12. Schwangerschaftswoche vorgenommen.

Gemäß dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) vom 21. August 1995 wird in diesen Fällen die Tötung des Feten, um die für die Mutter für unzumutbar gehaltenen Belastungen mit einem behinderten Kind zu ersparen durchgeführt.

Entscheidend ist, dass die Existenz des Kindes die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren beinhalten würde.

Eine solche Gefahr kann sich auf eine festgestellte Fehlbildung beziehen, das aber kann nicht alleiniger Grund für einen Schwangerschaftsabbruch sein.

Die Diagnose wird durch eine qualifizierte pränatale Diagnostik gesichert.

Die Schwangere kann eine Entscheidung darüber, ob sie einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung zieht nur nach umfassender ärztlicher Aufklärung und Beratung treffen. Wichtig sind hierbei die Erläuterung des Befundes, die Art der Erkrankung, die mögliche Ursachen und therapeutische Möglichkeiten bei Austragung der Schwangerschaft und die medizinische Indikation zum empfohlenen Abbruch.

Eine angemessene Bedenkzeit zwischen der Beratung und dem Schwangerschaftsabbruch hat sich als sinnvoll erwiesen. Die Indikation zum Schwangerschaftsabbruch wird von zwei beratenden Ärzten einvernehmlich gestellt.

Nicht die Entwicklungsstörung des Kindes ist Gegenstand der Indikation bei einem Schwangerschaftsabbruch nach der 12.Schwangerschaftswoche, sondern ausschließlich die Unzumutbarkeit für die Schwangere, die für sie entstehende Gefahr einer Beeinträchtigung ihres körperlichen und seelischen Gesundheitszustandes auf andere Weise abzuwenden als durch einen Schwangerschaftsabbruch.

Ein rechtswidriger Schwangerschaftsabbruch wird von mir in keinem einzigen Fall durchgeführt.

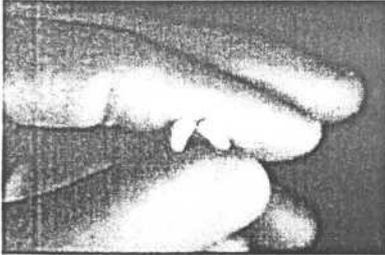
Ketsch, den 20.01.2003

Unterschrift

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Ketsch', written in a cursive style.

# Babycaust.de

Die Webseite,  
die Unrecht beim Namen nennt



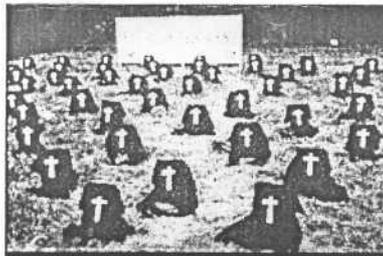
Kinderfüße in der 10. Schwangerschaftswoche

Das Kind im Mutterleib  
hat keine Stimme,  
es hat nur  
unser Gewissen!



Abtreibungstötung - ca. 22. Schwangerschaftswoche

Seit Ende des 2. Weltkrieges wurden allein in Deutschland über 12 Millionen Kinder durch Abtreibung ermordet !



damals: HOLOCAUST

Art. 1 Grundgesetz

"Die Würde des Menschen ist unantastbar"



Abtreibungstötung 10. Schwangerschaftswoche

Artikel 5 Grundgesetz:

"... Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten..."



Spätabtreibungen, nach der 22. Schwangerschaftswoche



Beglaubigt

0 - Gerichtsvollzieher